

Geschäftsverzeichnismrn. 3631 und 3632
Urteil Nr. 15/2006 vom 25. Januar 2006

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Mai 2004 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungspersonals, des Meister-, Fach- und Dienstpersonals der Einrichtungen des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens, insbesondere des Abschnitts 2 von Titel III sowie des Artikels 189, erhoben von D. Henne und S. Spina.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 22. Februar 2005 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 23. Februar 2005 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben D. Henne, wohnhaft in 6230 Pont-à-Celles, rue de l'Eglise 107, und S. Spina, wohnhaft in 6230 Pont-à-Celles, rue Raymond Brigode 26, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Mai 2004 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungspersonals, des Meister-, Fach- und Dienstpersonals der Einrichtungen des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. August 2004, zweite Ausgabe), insbesondere des Abschnitts 2 von Titel III sowie des Artikels 189 dieses Dekrets.

Diese unter den Nummern 3631 und 3632 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Mit am 22. und 24. Juni 2005 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen haben die klagenden Parteien den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie ihre Klagen zurücknehmen.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 2005 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin lediglich im Hinblick auf die Entscheidung über die Klagerücknahmen auf den 11. Januar 2006 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2006:

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

1. Die klagenden Parteien haben den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie ihre Klagen zurücknehmen.

2. Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, dass der Hof die Klagerücknahmen bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahmen.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior